



Die standardisierte Leistungsbeschreibung – Fehlende Positionen - Anspruch auf Mehrkosten ?

Sofern einer Ausschreibung die Verwendung einer standardisierten Leistungsbeschreibung zugrunde liegt, was insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern häufig der Fall ist, so regelt das Bundesvergabegesetz mit der Novelle 2018 in § 105 (Erstellung von Leistungsverzeichnissen), Absatz 3, folgendes:

Sind für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen geeignete Leitlinien, wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen, vorhanden, so ist auf diese Bedacht zu nehmen!

Das bedeutet nun für den Ersteller der Ausschreibung, im gewöhnlichen wird dies wohl der Auftraggeber bzw. sein Fachplaner sein, dass Positionen, die im Leistungsverzeichnis nicht angeführt sind, welche sich jedoch für die Ausführung als notwendig erweisen, auf Seiten des Auftragnehmers zu Nachtragskostenvoranschlägen führen wird. Obwohl mit dem Bundesvergabegesetz 2018 eine Lockerung dahingehend erfolgt ist, als dass gegenüber der alten Formulierung, die das „Heranziehen“ von Normen und Leistungsbeschreibungen vorgab, nunmehr lediglich auf eine „Bedachtnahme“ abstellt, so bleibt der Grundgedanke gleich, nämlich das tunlichst die Positionstexte der StLB zu verwenden sind. Die überschießende Anwendung von „Z-Positionen“, dessen klare Formulierung oft eine Herausforderung darstellt, ist kritisch dann zu sehen, wenn die Verwendung naheliegender standardisierter Positionstexte möglich ist. Auch die in den „Ständigen Vorbemerkungen der StLB“ geregelte Reihenfolge bei Widersprüchen und Unklarheiten in der Formulierung von Ausschreibungstexten, nämlich

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

wird nur in wenigen Fällen einen Mehrkostenanspruch aus dem Titel „vergessener“ Positionen verhindern können, wenngleich mit dem BVergG 2018 die Möglichkeiten für Auftragnehmer damit gesunken sind. Eine genaue Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes ist zu empfehlen. Weitere nützliche Informationen zum Thema Claim- und Anticclaim Management finden Sie auf meiner Homepage <https://www.bauwesen-dirnbacher>. Wenn Sie noch Fragen zu diesem oder andere Themen haben, kontaktieren Sie mich bitte, wenn nicht jetzt, wann dann?

Ing. Wolf Dirnbacher
(Allgemein beeideter und
gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger)



E-Mail: office@bauwesen-di
Mobile: +43/664/9168080
Telefax: +43/1/8765655-50

Handelsgericht Wien

Bankverbindung:
Bank Austria, IBAN AT921100010782187800
BIC: BKAUATWW